



Aufnahme von Flüchtlingsgruppen hauptsächlich aus Erstasystaaten

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 2. Juli 1991

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz kann in der Zeit von Juni 1991 bis Dezember 1994 500 Flüchtlinge pro Kalenderjahr aus Erstasyländern aufnehmen.
2. Dieses Kontingent steht dem Bundesamt für Flüchtlinge zur Verfügung für das Sonderprogramm des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für behinderte Flüchtlinge oder andere Spezialprogramme sowie für Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden.
3. Das Bundesamt für Flüchtlinge legt bei der Aufnahme kleinerer Gruppen nach Rücksprache mit den schweizerischen Hilfswerken fest, welche Personen im Rahmen dieses Kontingentes aufgenommen werden.

Für getreuen Auszug
 Der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
<input type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
Nr.	z.K.	Dept.	Akten
	X	EDA	10 -
		EDI	
	X	EJPD	10 -
		EMD	
	X	EFD	7 -
	X	EVD	5 -
		EVED	
		BK	
	X	EFK	2 -
	X	Fin.Del.	2 -





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 2. Juli 1991

An den Bundesrat

Aufnahme von je 500 Flüchtlingen aus Erstasylländern in den
 Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994

1. Ausgangslage

Seit 1950 beteiligt sich die Schweiz an Hilfsprogrammen des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge zugunsten kranker, behinderter und sozial benachteiligter Flüchtlinge aus Erstasylländern sowie an Spezialaktionen für die Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen und bei grossen internationalen Konflikten.

Der letzte diesbezügliche Bundesratsbeschluss, datiert vom 13. Februar 1989, ermöglichte die Aufnahme von insgesamt 1'000 Flüchtlingen in den Jahren 1989 und 1990, wobei das Kontingent kürzlich voll ausgeschöpft wurde.

2. Weiterführung der Sonderkontingente in den nächsten vier Jahren

Das weltweit zunehmende Flüchtlingselement erfordert zu seiner Linderung weiterhin internationale Solidarität. Auch sprunghaft angestiegene Asylbewerberzahlen im Inland und ein grosser Pendenzenberg entbinden dabei die Schweiz nicht von ihren humanitären Verpflichtungen. Daher soll die aktive Aufnahme von Flüchtlingskontingenten aus Erstaufnahmestaaten bzw. der prophylaktischen Bereitstellung von kleineren Kontingenten im Interesse einer aktiven Gestaltung der internationalen Flüchtlingspolitik fortgesetzt werden (Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik, Seite 38).

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) benötigt auch in Zukunft Unterstützung bei seinen Bemühungen zur Lösung des Flüchtlingsproblems und hat daher auch die Schweiz um vermehrte Anstrengungen zur Aufnahme und Eingliederung von Flüchtlingen aus Erstasylländern aufgerufen.

Artikel 22 des Asylgesetzes ermöglicht die Aufnahme grösserer Flüchtlingsgruppen sowie von Gruppen alter, kranker oder behinderter Flüchtlinge aus Erstasylländern und regelt die Kompetenzen über den Aufnahmeentscheid.

- 2 -

Der Vorstand der Dachorganisation der anerkannten Hilfswerke, der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH), befürwortet eine Weiterführung der Sonderkontingente im bisherigen Rahmen und ist mit der Uebernahme der Betreuung dieser Flüchtlinge durch die Hilfswerke einverstanden.

Die in den Jahren 1989 und 1990 begonnene Praxis der Unterbringung neueingereister Kontingentsflüchtlinge während der ersten drei bis vier Monate in sogenannten Integrationszentren zur Angewöhnung an die schweizerischen Lebensverhältnisse hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Um den obenerwähnten Bedürfnissen des UNHCR im Rahmen unserer Möglichkeiten gerecht werden zu können und andererseits den Hilfswerken eine längerfristige Planung für die Bereitstellung und die Belegung solcher Integrationszentren zu erleichtern, beantragen wir die Gewährung von jährlichen Sonderkontingenten von je 500 Flüchtlingen für die nächsten vier Jahre.

Damit wird die humanitäre Tradition der Schweiz, durch die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aus Erstasylländern einen Beitrag an die Lösung des internationalen Flüchtlingsproblems zu leisten, im Rahmen der nachfolgenden Programme fortgesetzt:

a) Sonderprogramme für alte, kranke und behinderte Flüchtlinge

Das UNHCR nimmt sich seit 1951 dieser benachteiligten Flüchtlingsgruppe an. Einerseits setzt sich diese Gruppe aus alten und kranken Flüchtlingen zusammen, welche ihren Lebensunterhalt voraussichtlich nie mehr selber werden bestreiten können und deshalb in Heimen untergebracht werden müssen. Andererseits werden im Rahmen dieser Programme auch jüngere Flüchtlinge aufgenommen, die aus physischen, psychischen oder sozialen Gründen von keinem anderen Einwanderungsland aufgenommen wurden, aufgenommen, falls die Hoffnung besteht, dass unter geeigneten Voraussetzungen die Heilung und Eingliederung in der Schweiz möglich ist.

b) Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen

Seit Inkraftsetzung des Asylgesetzes am 1. Januar 1981 werden dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) durch das UNHCR, aber auch durch schweizerische diplomatische Vertretungen im Ausland sowie durch internationale oder schweizerische Organisationen und Hilfswerke (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Terre des hommes usw.) in vermehrtem Masse Aufnahmegesuche für Flüchtlinge unterbreitet, die den Anforderungen für eine Familienvereinigung nach Artikel 7 AsylG nicht genügen oder die Bedingungen für die Bewilligung der Einreise nach Artikel 13 AsylG nicht erfüllen.

- 3 -

Es handelt sich dabei zum Teil um Flüchtlinge, die sich schon seit Jahren in einem Flüchtlingslager aufhalten und aus den verschiedensten Gründen keine Aussicht auf Aufnahme in einem Drittstaat haben oder solche, die zu Personen in der Schweiz verwandtschaftliche oder andere engere Beziehungen unterhalten. Falls in solchen Fällen die Verweigerung der Einreisebewilligung unter humanitären Aspekten zu Härtefällen führen würde, soll im Rahmen solcher Programme eine menschlich vertretbare Lösung gefunden werden können.

Darüber hinaus unterbreitet das UNHCR auf Veranlassung ausländischer Staaten immer wieder dringende Aufnahmegesuche für Flüchtlinge, die aus persönlichen Sicherheitsgründen nicht im Erstaufnahmeland verbleiben können und den in der Schweiz geltenden Kriterien für humanitäre Einzelfälle entsprechen.

c) Spezialaktionen für die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen

In den vergangenen zehn Jahren hat die Schweiz mehrmals solche Aktionen durchgeführt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang unter anderen die Aufnahme von 8'000 Flüchtlingen aus Indochina im Jahre 1981, 2'000 polnischen Flüchtlingen aus Lagern in Österreich (1982), 50 iranischen Baha'i aus Pakistan und der Türkei (1986) sowie 100 iranischen Flüchtlingen aus der Türkei (1988).

Zur Entlastung von Erstasylländern wurden in den Jahren 1989 und 1990 überdies Delegationen nach Malaysia und Thailand entsandt, um über 300 vietnamesische, kambodschanische und laotische Flüchtlinge auszuwählen, die sich schon seit vielen Jahren in den dortigen Lagern aufgehalten und keine Möglichkeit zur Uebersiedlung in einen Drittstaat gehabt hatten. Solche Spezialaktionen sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden können.

d) Dringende Aufnahmebegehren von Hilfsorganisationen und von Schweizer Auslandvertretungen

Bei diesen Aufnahmebegehren handelt es sich um Fälle von kleineren Flüchtlingsgruppen, bei denen aus den verschiedensten Gründen ein rasches Handeln und ein sofortiger Entscheid angezeigt sind.

Die finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Aufnahmeprogrammes sind schwer abzuschätzen. Nachdem es sich bei der Aufnahme behinderter Flüchtlinge um die Fortsetzung eines seit vielen Jahren

- 4 -

3. Verfahren

Aufnahmebegehren des UNHCR oder anderer Organisationen werden vom BFF entsprechend Artikel 22 Absatz 2 AsylG geprüft.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Betreuung von Kontingentsflüchtlingen kommt den anerkannten Hilfswerken eine wesentliche Bedeutung zu. Erst deren ausdrückliche Betreuungsbereitschaft ermöglicht die Aufnahme und Eingliederung von Einzelpersonen und Flüchtlingsgruppen. Deshalb werden sie vorgängig des Entscheides angehört. Über die Aufnahme grösserer Flüchtlingsgruppen werden ebenfalls die betroffenen Kantone orientiert.

In besonderen Fällen werden von Privatpersonen, Organisationen oder Verbänden vorgängig des Aufnahmeentscheides finanzielle Garantien zugunsten von Kontingentsflüchtlingen verlangt.

4. Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme von Kontingentsflüchtlingen sind die Richtlinien des Bundesamtes für Flüchtlinge vom 7. August 1989 massgebend. Diese sind mit den anerkannten Hilfswerken abgesprochen und bestimmen den Kreis jener Personen, die für eine Aufnahme in unserem Land als geeignet erscheinen. So sollen vor allem Flüchtlinge mit engen Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen sowie gesundheitlich und sozial benachteiligte Flüchtlinge mit erfolgsversprechenden Integrationsaussichten in unserem Land Aufnahme finden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund übernimmt - mit Ausnahme der in besonderen Fällen von Dritten abgegebenen finanziellen Garantien - vollumfänglich bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung die anfallenden Unterstützungs- und Betreuungskosten für die im Rahmen von Sonderprogrammen aufgenommenen Flüchtlinge. Vorbehalten bleibt die Uebernahme der Fürsorgekosten der in Artikel 44 AsylV 2 genannten Flüchtlingskategorien, die auch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung in der Fürsorgezuständigkeit des Bundes verbleiben. Die Fürsorgekosten werden dem ordentlichen Kredit "Rückerstattung an Fürsorgeauslagen von Flüchtlingen" (Kreditrubrik 415.02/2 OR I) belastet.

Die finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Aufnahmeprogramms sind schwer abzuschätzen. Nachdem es sich bei der Aufnahme behinderter Flüchtlinge um die Fortsetzung eines seit vielen Jahren

- 5 -

laufenden Sonderprogramms handelt und die neuen Auslagen mindestens zum Teil durch den Wegfall von Kosten aus früheren Programmen kompensiert werden, dürfte das ordentliche Budget für die Flüchtlinge kaum wesentlich beeinflusst werden.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich überdies daraus, dass nach Artikel 51 AsylV 2 der Bund neu auch die Reisekosten von aufgenommenen Flüchtlingsgruppen übernimmt.

folgt aus dem Ergebnis des Mitarbeiterverfahrens

6. Aemterkonsultation

Die Völkerrechtsdirektion, der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und die Eidgenössische Finanzverwaltung sind mit dem vorliegenden Antragsentwurf einverstanden.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Das Bundesamt für Flüchtlinge legt bei der Aufnahme kleinerer Gruppen nach Rücksprache mit dem schweizerischen Hilfswesen fest, welche Personen im Rahmen des

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Der Protokollführer

Beilagen:

- Beschlussdispositiv
- Anhang: Zusammenstellung der bis anhin beschlossenen Aufnahmen von Flüchtlingsgruppen im Rahmen Sonderprogrammen

Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrates und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Aufnahme von Flüchtlingsgruppen

Aufnahme von Flüchtlingsgruppen hauptsächlich aus Erstasylstaaten

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 2. Juli 1991

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Die Schweiz kann in der Zeit von Juni 1991 bis Dezember 1994 500 Flüchtlinge pro Kalenderjahr aus Erstasylländern aufnehmen.
2. Dieses Kontingent steht dem Bundesamt für Flüchtlinge zur Verfügung für das Sonderprogramm des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für behinderte Flüchtlinge oder andere Spezialprogramme sowie für Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden.
3. Das Bundesamt für Flüchtlinge legt bei der Aufnahme kleinerer Gruppen nach Rücksprache mit den schweizerischen Hilfswerken fest, welche Personen im Rahmen dieses Kontingentes aufgenommen werden.

Für getreuen Auszug
Der Protokollführer:

9. 11. 55	Ungarn aus Österreich	2000	In der Folge aufgenommen; keine Statistik schliesslich 13776 aufgenommen
18. 12. 57	<u>wird beschlossen:</u>		
4. 8. 52	behinderte Flüchtlinge aus Erstasyländern	100	HC 100 Fortsetzung
29. 3. 63	Aufnahme tibetischer Flüchtlinge	1000	Vertrag für tibetische Heimstätten
11. 8. 64	behinderte Flüchtlinge aus Österreich und Italien	50 - 60	HC 100 Fortsetzung

Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrates und des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Aufnahme von Flüchtlingsgruppen

<u>BRB</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkungen</u>
6.11.56 ff	Ungarn aus Oesterreich	2000	In der Folge aufgestockt; nach Statistik schliesslich 13776 aufgenommen
18./22.1.57	Ungarn aus Jugoslawien	100	
7. 6.57	Ungarn aus Jugoslawien	400	
15. 7.58	Ungarn aus Oesterreich	150	Appell UNHCR
11.11.60	behinderte Flüchtlinge aus österreichischen und italienischen Lagern	200	Weltflüchtlingsjahr; HC 100 3 Jahre POLA Taschengeld und Kleider z.L. HW
4. 6.62	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern	100	HC 100 Fortsetzung
29. 3.63	Aufnahme tibetischer Flüchtlinge	1000	Verein für tibetische Heimstätten
11. 8.64	behinderte Flüchtlinge aus Oesterreich und Italien	50 - 80	HC 100 Fortsetzung

<u>BRB</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkungen</u>
14.10.66	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern	bis 80	HC 100 Fortsetzung
10. 4.68	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern	bis 80	HC 100 Fortsetzung zur Erhöhung auch bei den folgenden
16.10.68	CSSR 1968		Regelung Kostenübernahme
28. 1.70	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern für 1970/71/72	3 x bis 80	3 Jahre 100% z.L. Bund Taschengeld und Kleider z.L. HW
10. 7.72	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern für 1973/74/75	3 x bis 80 plus 20	sh. oben
11.10.72	vertriebene Per- sonen asiatischer Herkunft aus Uganda (keine British subject)	200	
17.10.73	chilenische Flüchtlinge	200	
27. 3.74	Aufnahme von Flüchtlingen aus italienischen Lagern	200	Antrag SFH
16.11.77	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern für 1978/79/80	3 x bis 50	

<u>BRB</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkungen</u>
11.12.78	Vietnamesen "Boat-People" generell geregelt	300	HC 100 Fortsetzung
5. 3.79	Vietnamesen, Erhöhung der be- willigten Gruppen März und Juni 79 von je 40 auf je 115 Personen mit Departements- vollmacht	2 x 115	Bevollmächtigung des BR an EJPD zur Erhöhung auch bei den folgenden zwei Einreise- gruppen
18. 6.79	Vietnamesen	bis 1000 bis 1000	Quota-Erhöhung 79 Quota für 1980
20. 2.80	Indochina	3000	Richtzahl 1980 inkl. Familien- zusammenführungen
15. 4.81	Indochina	1000	Richtwert 1981 inkl. Familien- zusammenführungen
20. 1.82	Polen aus Oesterreich	1000	Richtwert
15. 2.84	behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern für 1984 - 1987	500	2 x 250 auf zwei Programmen: a) UNHCR-Sonderpr. b) Humanitäre Fälle
13. 2.89	Aufnahme von Flüchtlingen aus Erstasylländern für 1989 - 1990	1000	ohne feste Quotenzuteilung für einzelne Sonderprogramme

Aufnahme in der Schweiz von alten, kranken und physisch, psychisch oder sozial behinderten Flüchtlingen

<u>Bezeichnung der Hilfsaktion</u>	<u>Grundlage</u>	<u>Anzahl Flüchtlinge</u>
Härtefälle 1950 - 1955	BRB vom 20.12.1950 betr. einen jährlichen Beitrag für die Finanzierung der Aufnahme von kranken, invaliden und alten Flüchtlingen in der Schweiz	250
Shanghai-Aktion	BRB vom 25.9.1953/11.1.1955 Unterstützung gemäss BRB vom 26.4.1951	80
Tbc-kranke Flüchtlinge aus Triest	Zustimmung des Departementschefs vom 8.7.1955. Unterstützung gemäss BRB vom 26.4.1951	31
Härtefälle 1956 - 1957	BRB vom 21.12.1955 über die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit	100
Härtefälle 1958/59/60	BRB vom 20.3.1958 über die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit	150
Härtefälle 1961/62/63	BRB vom 21.9.1960 über die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit	150
Ausserordentliche Hilfsaktion für Härtefälle aus Oesterreich und Italien	BRB vom 11.11.1960 über die Aufnahme von Flüchtlinge aus österreichischen und italienischen Lagern (inkl. Zusatzkonkordat für 1972 von 20 Flüchtlingen)	200
Ausserordentliche Hilfsaktion für behinderte Flüchtlinge aus Erstasylländern	BRB vom 4.6.1962 über die Aufnahme neuer, behinderter Flüchtlinge aus verschiedenen Ländern	100

Uebertrag

1'061

<u>Bezeichnung der Hilfsaktion</u>	<u>Grundlage</u>	<u>Anzahl Flüchtlinge</u>
	Uebertrag	1'061
Härtefälle 1964/65/66	BRB vom 3.12.1963 über die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit	150
Ausserordentliche Hilfsaktion für behinderte Flüchtlinge	BRB vom 11.8.1964 über die Aufnahme einer begrenzten Zahl neuer, behinderter Flüchtlinge aus verschiedenen Ländern	80
Ausserordentliche Hilfsaktion für behinderte Flüchtlinge	BRB vom 14.10.1966 über die Aufnahme einer neuen Gruppe behinderter Flüchtlinge aus verschiedenen Ländern	80
Härtefälle 1967/68/69	BRB vom 30.11.1966 über die Erneuerung des Kredites zur Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit	150
Ausserordentliche Hilfsaktion für behinderte Flüchtlinge	BRB vom 10.4.1968 über die Aufnahme einer neuen Gruppe behinderter Flüchtlinge aus verschiedenen Ländern	80
Härtefälle 1970/71/72	BRB vom 28.1.1970. Hilfsaktion zur Aufnahme behinderter Flüchtlinge	240
Handicap-Aktion 1973/74/75	BRB vom 10.7.1972. Hilfsaktion zur Aufnahme behinderter Flüchtlinge (inkl. Zusatzkontingent für 1972 von 20 Flüchtlingen) (Diese Aktion wurde mangels vorgeschlagener, geeigneter Kandidaten erst gegen Ende 1977 abgeschlossen)	260

Uebertrag

2'101

<u>Bezeichnung der Hilfsaktion</u>	<u>Grundlage</u>	<u>Anzahl Flüchtlinge</u>
	Uebertrag	2'101
Handicap-Aktion 1978/79/80	BRB vom 16.11.1977. Hilfsaktion zur Aufnahme betagter und behinderter Flüchtlinge (50 Personen pro Jahr). Die Aktion wurde erst anfangs 1982 abgeschlossen, da aus Erstasystaaten in Europa nicht genügend geeignete Kandidaten vorgeschlagen und die mit der "Indochina-Aktion" eingereisten behinderten Flüchtlinge nicht nachträglich in die Handicap-Aktion eingeschlossen wurden.	158

Total 2'259
=====

25.4.1991 Stb

